



GEMEINDE KIRCHLINTELN

<u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u>	Gemeinderechtssammlungsnummer: 20.8	
Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen	<input type="checkbox"/>	Erlasdatum:
	<input type="checkbox"/>	17. Änderung: 13.12.2018
	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung:
	<input type="checkbox"/>	Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)
Aktenzeichen: 22/54 10		

Lesefassung, Stand: 17. Änderung 13.12.2018

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 27.01.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Kirchlinteln betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.01.1987. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------|---------|
| a. aus abflusslosen Gruben | 38,00 € |
| b. aus Hauskläranlagen | 38,00 € |

je Kubikmeter des eingesammelten Abwassers bzw. Fäkalschlammes. Für Einsätze, bei denen für die Abfuhr mehr als 40 m Schlauchlänge benötigt wird, wird ein Schlauchlängenzuschlag von pauschal 25,00 € erhoben.

(2) Für eine vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Leerfahrt wird eine Gebühr von 31,00 € erhoben.

(3) Für die Abfuhr außerhalb des Organisationsplanes, auf Anforderung außerhalb der normalen Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen wird eine Zulage von 96,00 € je Einsatzstunde erhoben.

- (4) In den Fällen, in denen die Gemeinde entsprechend § 149 Abs. 1 NWG für Grundstücksabwasseranlagen abwasserbeseitigungspflichtig ist, sind die der Gemeinde Kirchlinteln entstandenen Kosten für den Bau, die Sanierung oder Erweiterung und für alle sonstigen an der Anlage sowie in Verbindung mit deren Betrieb entstandenen Aufwendungen von dem Gebührenpflichtigen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer am Tage der Entsorgung der Grundstücksabwasseranlage; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks im Sinne des § 3 haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.